



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
04.02.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
StS 09 Sonderbeauftragter für bau- und umweltrechtliche Belange

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name
Joachim Nöske
Straße und Hausnummer
Georg-Schumann-Straße 87
PLZ Ort
04155 Leipzig

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
03.02.2025	09/2024-03203-MAYER

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Bauaufsichtliche Verfügung Betreiben eines Campingplatzes ohne die erforderliche Genehmigung hier: Beseitigung illegal errichteter Gebäude in Wolmirsleben, Am Schachtsee
--

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
StS 09 Sonderbeauftragter für bau- und umweltrechtliche Belange		
Ansprechpartner Herr Markus Mayer	Standort Aschersleben	Zimmernummer 208
Telefonnummer 03471 684 1780	E-Mail mmayer@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Ermslebener Straße 77 06449 Aschersleben		
Allgemeine Sprechzeiten		
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	

Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Eine Zustellung im Fall des § 9 VwZG war nicht möglich. Weitere Zustellversuche versprechen keinen Erfolg.
Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Mayer
StS 09 - Sonderbeauftragter für bau- und umweltrechtliche Belange